

55. Wird ein unwirksamer Vergleich durch Erfüllung während der Fortdauer des Willensmangels wirksam?  
BGB. §§ 779, 2033, 2371.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 16. April 1912 i. S. B. (Bell.) w. Dr. (Kl.).  
Rep. VII. 496/11.

I. Landgericht Erfurt.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Aus den Gründen:

„Nur in einem Punkte hat die Revision die Verletzung materiellen Rechts gerügt, jedoch ohne Erfolg. Der Berufungsrichter hat angenommen, die Erfüllung des Vergleichs vom 10. Januar 1904 durch Hingabe der Nachlassgegenstände an den Beklagten führe nicht dazu, daß der nach § 779 BGB. unwirksame Vergleich als hinterher wirksam geworden anzusehen sei. Er hätte, ebenso wie der An-

erkenntnisvertrag vom 16. Oktober 1902, als Erbschaftsveräußerung nach § 2371 BGB. der gerichtlichen oder notariellen Form bedurft, sei aber nur privatschriftlich geschlossen und auch nicht dadurch gültig geworden, daß er gemäß § 2033 in formgültiger Weise erfüllt worden sei. Ein allgemeiner Grundsatz, daß formungültige Geschäfte durch spätere Erfüllung gültig würden, bestehe im Bürgerlichen Gesetzbuche nicht. Die Sondervorschriften der §§ 313 und 518 Abs. 2 BGB., wonach die der gesetzlichen Form entbehrenden Verträge betreffend die Übertragung des Eigentums an einem Grundstück, und die Verträge über Schenkungsversprechen hinterher im Falle der Erfüllung geheilt werden, — die ersteren durch Auflassung und Eintragung, die letzteren durch Bewirkung der versprochenen Leistung —, könnten im vorliegenden, anders gearteten Falle keine Anwendung finden. Ob dem Berufungsrichter in diesen Ausführungen überall beizutreten wäre, braucht hier nicht erörtert zu werden. Denn nähme man selbst an, der formlos geschlossene Vergleich könne, soweit seiner Wirksamkeit der Formmangel entgegensteht, in Hinsicht auf diesen Mangel durch formgültige Erfüllung geheilt werden, so haftet doch dem Vergleich ein innerer Willensmangel an, da nach der Feststellung des Berufungsrichters der nach dem Inhalte des Vergleichs als feststehend zugrunde gelegte Sachverhalt der Wirklichkeit nicht entsprach. Derselbe Willensmangel haftete offenbar auch der Erfüllung des Vergleichs an. Der Beklagte selbst behauptet nicht, daß dieser Willensmangel vor Erfüllung des Vergleichs beseitigt gewesen sei. Es ist aber selbstverständlich, daß der Kläger die im Berufungsantrage bezeichneten Nachschafwerte an den Beklagten nicht herausgegeben hätte, wenn er gewußt hätte, daß das Anerkenntnis und der Vergleich unwirksam waren. Die Erfüllung des Vergleichs konnte daher ebensowenig, wie nach § 779 BGB. der Abschluß des Vergleichs, eine neue Grundlage für die Rechtsbeziehungen unter den Parteien bilden.“